

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von IT-Dienstleistungen

zwischen der Stadt Schwarzenbek, vertreten durch die Bürgermeisterin Ute Borchers-Seelig,
Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek
- Im Folgenden „Auftragnehmerin“ genannt -

und der Gemeinde Büchen, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Möller,
Amtsplatz 1, 21514 Büchen
- Im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt -

Präambel

Durch die interkommunale Zusammenarbeit sollen Leistungen gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern effizienter und damit kostengünstiger erbracht werden, beruhend auf der Annahme, Synergieeffekte realisieren zu können. Vor dem Hintergrund der interkommunalen Zusammenarbeit wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Stadt Schwarzenbek nimmt folgende Aufgabe wahr: Betreuung des IT-Betriebes der Gemeindeverwaltung Büchen und des Schulverbandes Büchen, für den die Gemeinde Büchen die Verwaltungsgeschäfte führt.

§ 2 Art und Umfang der Dienstleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin erbringt für die Auftraggeberin folgende IT-Dienstleistungen:
 - Beratung
 - Beschaffung von Hard- und Software, im Rahmen der Haushaltsmittel der Auftraggeberin
 - Projektleitungsunterstützung
 - Einführungsunterstützung
 - Betreiberleistungen
 - Benutzerunterstützungsleistungen
 - Fortschreibung IT-Konzepte unter Beteiligung der Auftraggeberin
 - sonstige Dienstleistungen: IT-Begleitung bei planbaren Anlässen wie z. B. Wahlen, Gewerbeschau, Lehrstellenbörse und Informationsabende auch außerhalb der Regelarbeitszeit. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin mindestens einen Monat im Voraus über den besonderen Anlass zu informieren. IT-Begleitung bei unvorhergesehenen Notfällen (z.B. Störfall in der Wasserversorgung) auch außerhalb der Regelarbeitszeiten.
- (2) Die aufgeführten Dienstleistungen beziehen sich nicht auf Fremdgeräte (z. B. private Notebooks von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder der Gemeindevertreter).
- (3) Die Auftragnehmerin führt die beschriebenen Dienstleistungen unter Beachtung der Dienstanweisungen und Konzepte der Auftraggeberin durch. Diese werden der Auftragnehmerin vor Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgehändigt.
- (4) Die Auftragnehmerin führt die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung für den IT-Bereich in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin durch. Die Finanzhoheit verbleibt bei der Auftraggeberin.

- (5) Die Auftragnehmerin als auch die Auftraggeberin werden jeweils die andere Vertragspartei mindestens einen Monat im Voraus auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für die Auftragnehmerin oder Auftraggeberin erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vereinbarten Leistungen haben.
- (6) Besondere Leistungsanforderungen: Support-Fälle sind ausschließlich dem First-Level-Support zu melden. Dieses hat per Mail an support@schwarzenbek.de zu erfolgen. Wenn aus technischen Gründen eine Meldung per Mail nicht möglich ist, kann die Meldung telefonisch unter 04151/881-299 erfolgen. Alle eingehenden Supportfälle werden nach ihrer Dringlichkeit bzw. Priorität bearbeitet. Eine Rückmeldung der Auftragnehmerin erfolgt innerhalb einer Stunde nach Problemmeldung.
- (7) Die Auftragnehmerin führt die Wahrnehmung der IT-Dienstleistungen mit bestem Wissen und Gewissen durch. Für den Fall, dass die Auftragnehmerin externe Kompetenz benötigt und damit ein externes Unternehmen beauftragen muss, ist die Zustimmung der Auftraggeberin einzuholen. Die Auftraggeberin erklärt sich damit einverstanden, die damit verbundenen Kosten zusätzlich zum Festpreis zu begleichen. Die Rechnungen ergehen, nach Freizeichnung durch die Auftragnehmerin, an die Auftraggeberin.

§ 3 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

- (1) Ort der Dienstleistungen: Gemeindeverwaltung Büchen inkl. Verwaltungsaußenstellen, Orte mit Telearbeitsplätzen sowie die folgenden Außenstellen: Schulzentrum inkl. Grundschule Siebeneichen, Klärwerk Büchen, Wasserwerk, Waldschwimmbad, Jugendzentrum, Bauhof, Sportplatz, Priesterkate und Feuerwehr Büchen und Bürgermeisterbüros.
- (2) Leistungszeitraum:
Die Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt am 01.07.2016 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Zeiten der Dienstleistungen:
- | | |
|------------|---|
| Montag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:30 Uhr |
| Mittwoch | 07:00 - 13:00 Uhr |
| Donnerstag | 07:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 07:00 - 13.00 Uhr |

§ 4 Vergütung

- (1) Für die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen zahlt die Auftraggeberin einen jährlichen Festpreis in Höhe von zurzeit insgesamt 113.203,00 €. Die Kalkulation ist als Anlage 01 beigefügt.

Die Zahlung erfolgt quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des 2. Quartalmonats).

- (2) Der Festpreis wird durch die Auftragnehmerin ab dem Vertragsbeginn oder ab der letzten Festpreisanpassung jeweils nach einem Drei-Jahres-Zeitraum neu kalkuliert. Als Grundlage dienen hierbei die Personalkosten nach der Personalkostentabelle des Landes Schleswig-Holstein sowie die Kosten für den Dienstwagen des vorangegangenen Jahres.

Gleichzeitig werden die Leistungsanteile überprüft. Hierbei wird der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre zu Grunde gelegt.

Im Falle einer kalkulierten Änderung des Festpreises und der Leistungsanteile, erfolgt eine Festpreisanpassung zum darauffolgenden 01.01. eines Jahres. Die Anpassung beinhaltet sowohl eine

Erhöhung als auch eine Minderung. Die Neukalkulation wird in gleicher Weise vorgenommen, wie in Anlage 01 dargestellt. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die Preisanpassung bis zum 30.09. des Vorjahres anzuzeigen. Die Auftraggeberin erklärt sich damit einverstanden, den kalkulierten Festpreis an die Auftragnehmerin zu überweisen.

§ 5 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die die Auftragnehmerin bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Die Auftragnehmerin bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.

§ 6 Mitwirkungsleistungen der Auftraggeberin

Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart: Die Auftraggeberin stellt die für den IT-Betrieb notwendige Technik und Dokumentation sowie den Zugang zu Technik und Infrastruktur zur Verfügung.

§ 7 Haftung/Versicherung

- (1) Die Datenverarbeitung bleibt weiterhin in der Verantwortlichkeit der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin haftet lediglich für vorsätzlich entstandene Sachschäden bis zu 500.000 € je Schaden, insgesamt bis zu 1,0 Millionen Euro pro Vertrag.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Auftragnehmerin weist nach, dass die Haftungshöchstsummen für Sachschäden bis zu 500.000 € je Schadensereignis, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1,0 Million Euro betragen.

§ 8 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Beide Parteien haben das Recht, diese Vereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende, ohne Angabe von Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.
- (2) Beide Parteien haben zudem das Recht, den Vertrag mit dem Tag des Eintritts der folgenden Gründe zu kündigen:
 1. Änderung des Gemeinde- bzw. Amtsgebietes durch Gebietsreform,
 2. Änderung der Gemeinde- und Amtsverhältnisse

Die unter Nr. 1 und 2 genannten Gründe müssen die Gemeindeverwaltungsstruktur nicht unerheblich ändern, sodass der Auftraggeberin eine Weiterführung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

3. Auflösung oder Umwandlung des Schulverbandes Büchen. Hierbei kann die Kündigung lediglich für den Bereich des Schulverbandes Büchen erfolgen.

Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Eintritt des Kündigungsgrundes eingehen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Im Frühjahr finden jährlich Evaluationsgespräche statt. Sie sollen mögliche Schwierigkeiten und Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen.
- (2) Die aus dieser Vereinbarung seitens der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person der Auftraggeberin zum Zeitpunkt des Vereinbarungsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmerin insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Die Gemeindevertretung Büchen hat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 03.05.2016 zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwarzenbek hat der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung am 23.06.2016 zugestimmt.

Schwarzenbek, 27.06.2016

Büchen, 27.06.2016

Stadt Schwarzenbek
Die Bürgermeisterin

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

gez. Ute Borchers-Seelig

gez. Uwe Möller

Ute Borchers-Seelig
Bürgermeisterin
-Auftragnehmerin-

Uwe Möller
Bürgermeister
-Auftraggeberin-